



## **Vereinsatzung des Motorsportclubs 12 München e.V. im ADAC**

### **§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 12.11.1969 in München gegründete Club führt den Namen "Motorsportclub 12 München e.V. im ADAC". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 - Zweck und Ziele**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports sowie der Jugendpflege und der Verkehrssicherheit.
3. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
  - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Förderung des Motorsports
  - die Förderung von Motorsportlern
  - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
  - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
  - die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
  - die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder.

Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.

4. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclub Südbayern oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

5. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 - Mitgliedschaft**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
4. Der Club trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V., München sind.

### **§4 - Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§5 - Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

### **§6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint oder
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Abs. 2 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

### **§7 - Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch die Presse (Vereinszeitschrift) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Feststellung der Stimmliste
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Südbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclub Südbayern sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC-Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Clubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

## **§9 - Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 2.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
6. Die Mitglieder des Clubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. und damit auch Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen ADAC-Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten und Ersatzdelegierten festzulegen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
8. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## **§11- Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und

4. der/die Schriftführer/in
  5. einem/r weiteren Spartenleiter/in (z.B. der/die Jugendleiter/in)
- und im Bedarfsfall eine gerade Anzahl von weiteren Beisitzern. Die Reihenfolge der Beisitzer legt die Vorstandschaft fest.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 5. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
  3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
  4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
  5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
  6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Club und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
  7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des/der Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.

8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
9. Der Schriftverkehr zwischen dem Club mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

### **§12 – Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§13 Mitgliedschaft im BLSV**

Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV/Bayerischer Motorsport Verband (BMV)). Der Club erkennt die Satzung und Ordnungen des BLSV/BMV an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu. Durch die Clubmitgliedschaft von Einzelpersonen wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum BLSV/BMV vermittelt.

### **§14 - Satzungsänderungen**

1. Der Club übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen des Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der so gefasste Beschluss wird dem ADAC Regionalclub-Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **§15 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens 2 Liquidatoren.

### **§16 - Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§17 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist München.

München, den 24. Februar 2023